



Informationen zum

Ausflugsverkehr aus anderen Ländern und anderen Staaten

Die Ausübung der Tätigkeit als Schilehrer im Rahmen des Ausflugsverkehrs von Schischulen und Schilehrern aus einem anderen Land oder anderen Staat ist zulässig, wenn

- a) **der Ausflugsverkehr vorübergehend und gelegentlich erfolgt,**
- b) **eine ausreichende Haftpflichtversicherung (Mindestversicherungssumme 6 Mio. EUR) besteht, deren räumlicher Geltungsbereich das Land Tirol einschließt und die im Fall des Ausflugsverkehrs von Schischulen auch die eingesetzten Lehrkräfte umfasst, und**
- c) **die Gäste**
 - 1. **im betreffenden Land oder Staat oder**
 - 2. **in jenem Schischulgebiet, das in der Meldung (siehe Meldeverpflichtung) angegeben wurde,****aufgenommen wurden.**

***Erläuterung:** Bei der Beurteilung des vorübergehenden und gelegentlichen Charakters des Ausflugsverkehrs ist insbesondere auf die Dauer, die Häufigkeit, die Regelmäßigkeit und die Kontinuität der Aufenthalte Bedacht zu nehmen. Die Voraussetzung der vorübergehenden und gelegentlichen Tätigkeit wird jedenfalls dann vorliegen, wenn die Dauer des Aufenthaltes jeweils 14 Tage und in einem Kalenderjahr insgesamt 28 Tage nicht übersteigt.*

Im Rahmen des Ausflugsverkehrs dürfen nur Schilehrer tätig bzw. eingesetzt werden, die

- a) fachlich befähigt im Sinne der unten angeführten Erläuterung *) sind
- b) über die im Interesse der Sicherheit der Gäste unbedingt erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und
- c) zur eigenständigen Ausübung der Tätigkeit als Skilehrer laut ihrer fachlichen Befähigung nach a) berechtigt sind.

FACHLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG IM AUSFLUGSVERKEHR:

Die Tätigkeit als Skilehrer im Rahmen des Ausflugsverkehrs darf ausgeübt werden

- von Personen, die zur Gewährleistung der Sicherheit der Gäste und Dritter über den **Euro-Test** und **Euro-Security** als Nachweis der sicherheitsrelevanten Kenntnisse und Fertigkeiten einer Ausbildung auf **Diplomniveau** verfügen, im organisierten Skiraum (geöffnete Pisten und Skirouten) sowie im freien Skiraum auf Varianten im Nahbereich von Aufstiegshilfen;
- von Personen, die **nicht** über diese sicherheitstechnischen Kenntnisse und Fertigkeiten einer Ausbildung auf **Diplomniveau** verfügen, jedoch **nur** im organisierten Skiraum auf **geöffneten Pisten**, wenn sich ein Skilehrer mit **Euro-Test** und **Euro-Security (Diplomniveau)** vor Ort befindet und dieser die Aufsicht über die Einhaltung der **Pflichten der Skilehrer vor Ort wahrnimmt**.

Meldeverpflichtung:

Die beabsichtigte Ausübung der Tätigkeit als Schilehrer im Rahmen des Ausflugsverkehrs ist vom Schilehrer, oder wenn die betreffende Tätigkeit im Rahmen einer Schischule ausgeübt wird, von der Schischule **dem Tiroler Schilehrerverband *spätestens drei Wochen*** vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu melden.

- ▶ Die Meldung muss vollständig, das bedeutet mit allen erforderlichen Unterlagen, erstattet werden.
- ▶ Bitte verwenden Sie dazu das Formular „Meldung im Ausflugsverkehr“!

***) Erläuterung zu a)**

Fachlich befähigt sind Personen, die eine Ausbildung zum Skilehrer aufweisen, die unter Berücksichtigung auch der Berufspraxis in den zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Berufsausübung wesentlichen theoretischen und praktischen Fachbereichen jene Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die zur Gewährleistung der Sicherheit der Gäste und Dritter unbedingt erforderlich sind.

Gästeaufnahme in Tirol – Angabe des Skischulgebietes:

1. Werden Gäste in Tirol aufgenommen, so muss jenes Skischulgebiet, in dem die Gästeaufnahme beabsichtigt ist, mindestens zwei Wochen im Vorhinein dem Tiroler Schilehrerverband schriftlich mitgeteilt werden.
2. Auch jede beabsichtigte Änderung des angegebenen Skischulgebietes ist mindestens zwei Wochen im Vorhinein dem Tiroler Schilehrerverband schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung sind das bisherige und das neue Skischulgebiet anzugeben.

Jährliche Meldeverpflichtung:

Die Meldung ist jährlich zu wiederholen, wenn die Ausübung der Tätigkeit als Schilehrer im Rahmen des Ausflugsverkehrs weiterhin erfolgen soll. Die Meldung hat gegebenenfalls die Erklärung zu enthalten, dass die den Bescheinigungen nach Punkt a) zugrunde liegenden Voraussetzungen weiterhin gegeben sind und die Angaben zur Haftpflichtversicherung nach Absatz Meldeverpflichtung, zweiter Satz weiterhin zutreffen. Der Meldung sind diese Bescheinigungen neuerlich anzuschließen, wenn sich die ihnen zugrundeliegenden Voraussetzungen geändert haben. Weiters sind die Angaben zur Haftpflichtversicherung richtig zu stellen, wenn diese sich geändert haben.

Nachträgliche Meldeverpflichtung

Dem Tiroler Skilehrerverband sind bis zum 31. Mai jeden Jahres hinsichtlich des Zeitraums vom 1. Mai des Vorjahres bis zum 30. April des betreffenden Jahres schriftlich zu melden:

- a) die Gemeinden, in deren Gebiet im Rahmen des Ausflugsverkehrs eine Tätigkeit als Schilehrer ausgeübt wurde,
- b) die Zeiten, während deren eine Tätigkeit im Sinn des Punkts a) ausgeübt wurde; dabei ist jeweils der Tag des Beginns und des Endes der Tätigkeit in der jeweiligen Gemeinde anzugeben,
- c) die Anzahl der Gruppen und der Gäste in den einzelnen Gruppen.

Berufsbezeichnung

Die Tätigkeit als Schilehrer im Rahmen des Ausflugsverkehrs ist unter einer Berufsbezeichnung auszuüben, die jedenfalls das Wort „Schilehrer“ oder, wenn die betreffende Tätigkeit im Rahmen einer Schischule ausgeübt wird, das Wort „Schischule“ und den Familien- oder Nachnamen und den Vornamen des Schilehrers oder des Schischulinhabers enthält. Bei Spartenschischulen ist ein Hinweis auf die Art des Leistungsangebotes aufzunehmen.

Der Ausflugsverkehr darf statt dessen aber auch unter der Berufsbezeichnung des Landes oder Staates ausgeübt werden, in dem die Schischule oder der Schilehrer niedergelassen ist. Diese Berufsbezeichnung ist in einer Weise zu führen, die eine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung nach dem Tiroler Schischulgesetz ausschließt. Schischulen und Schilehrer aus anderen Staaten dürfen diese Berufsbezeichnung überdies nur in der (in einer) Staatssprache des betreffenden Staates führen. Besteht

im betreffenden Land oder Staat keine Berufsbezeichnung, so darf eine Bezeichnung geführt werden, die auf die jeweilige fachliche Befähigung hinweist. Schischulen und Skilehrer aus anderen Staaten dürfen diese Bezeichnung nur in der (in einer) Staatssprache des betreffenden Staates führen.

Gesetzliche Verpflichtungen bei der Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen des Ausflugsverkehrs:

- Der Skischulinhaber hat seine Gäste zur Erteilung von Skiunterricht einer ihrem skiläuferischen Können entsprechenden Leistungsgruppe zuzuweisen. Die Anzahl der Personen in einer Gruppe darf zwölf nicht übersteigen. Diese Höchstzahl darf aus zwingenden Gründen kurzfristig um höchstens drei überschritten werden. Die Höchstzahl zwölf gilt auch für Gruppen, in denen die Gäste beim Skilaufen auf Skipisten, Skirouten oder Loipen begleitet werden. Zum Führen oder Begleiten bei Skitouren hat der Skischulinhaber die Höchstzahl der zu führenden bzw. zu begleitenden Gäste unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit und der Schwierigkeit der geplanten Schitour so festzusetzen, dass die körperliche Sicherheit der Gäste gewährleistet ist.
 - Die Lehrkräfte haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen des Ausflugsverkehrs
 - a) dafür zu sorgen, dass die körperliche Sicherheit der Gäste nicht gefährdet wird,
 - b) das für die Leistung Erster Hilfe erforderliche Material mitzuführen,
 - c) bei einem Unfall im Rahmen der Skischule unverzüglich Erste Hilfe zu leisten und erforderlichenfalls für die Herbeiholung ärztlicher Hilfe und für den Abtransport durch den Rettungsdienst zu sorgen oder, wenn der Rettungsdienst nicht rechtzeitig tätig werden kann, selbst den Abtransport durchzuführen.
 - Wenn die Lehrkräfte im Rahmen des Ausflugsverkehrs von einem Unfall oder von einer Lawinenkatastrophe Kenntnis erlangen, haben sie unverzüglich die nächstgelegene Einsatzstelle und den Skischulinhaber zu verständigen, selbst die erforderlichen Rettungsmaßnahmen zu veranlassen und sich an den Hilfs- und Rettungsmaßnahmen zu beteiligen, soweit dies möglich ist, ohne die Sicherheit ihrer Gäste zu gefährden.
-

Unzulässige Ausübung einer Tätigkeit als Skischule/Skilehrer:

- Wird eine Tätigkeit als Skilehrer
 - ohne rechtzeitige vollständige Meldung und/oder
 - ohne Vorliegen der erforderlichen fachlichen Voraussetzungen und/oder
 - ohne sicherheitsrelevante Kenntnisse auf Diplomniveau (= Euro-Test, Euro-Security) und ohne, dass sich eine Person der Skischule mit diesen Qualifikationen (Euro-Test, Euro-Security) vor Ort befindet und die Aufsicht über die Skilehrer wahrnimmt und/oder
 - ohne Bekanntgabe des für die Gästeaufnahme vorgesehenen Skischulgebietes und/oder
 - unter Überschreitung der Gruppengröße und/oder
 - bei Verwendung einer unzulässigen Berufsbezeichnung und/oder
 - ohne der nachträglichen Meldeverpflichtung und/oder

- ohne der jährlichen Meldeverpflichtung

ausgeübt, liegt eine Verwaltungsübertretung vor, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.000 Euro zu bestrafen ist.

Die Folgen einer unzulässigen Ausübung einer Tätigkeit als Skischule/Skilehrer bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sind vielfältig:

- Eine unzulässige Ausübung einer Tätigkeit als Skischule/Skilehrer stellt eine Verwaltungsübertretung dar, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 3.000,00 (je Anlassfall) zu bestrafen ist. Dabei ist nicht nur die Ausübung einer solchen Tätigkeit strafbar, sondern bereits das bloße Anbieten derselben (z.B. in Reiseprospekten, als Teil eines „All-in-Paketes“, etc.).
- Weiters können im Schadensfall erhebliche straf- und zivilrechtliche Folgen – sowohl in Österreich als auch im Herkunftsland des betreuten Gastes / der Gäste – eintreten. Gäste, die sich verletzen, können den Reiseveranstalter dafür haftbar machen, wenn Personen beschäftigt wurden, die dazu nicht berechtigt und befähigt waren. Die Haftungssummen können beträchtlich sein, man denke etwa nur an den Verdienstentgang eines verletzten Gastes, der schwer verletzt wird und längerfristig arbeitsunfähig ist oder an Todesfälle, bei denen unterhaltspflichtige Personen zurück bleiben. Auch Schmerzensgeld, die Heilbehandlungskosten, Therapiekosten, uä können beträchtlich sein.
- Auf die Möglichkeit der Einbringung einer gerichtlichen Klage auf Unterlassung sowie einer Schadenersatzklage nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb mit allen dadurch entstehenden (Prozess)kosten wird hingewiesen.

Wir empfehlen bei der Planung einer Tätigkeit als Skischule/ Skilehrer im Rahmen des Ausflugsverkehrs auf die Meldefristen und -verpflichtungen sowie auf die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen. Die Mitarbeiter des Tiroler Skilehrerverbandes stehen für alle Fragen zum Ausflugsverkehr gerne zur Verfügung.

Allen ausländischen Skischulen und Skilehrern und ihren Gästen im Rahmen des Ausflugsverkehrs wünschen wir einen schönen und erlebnisreichen Aufenthalt in Tirol.

TIROLER SKILEHRERVERBAND

Körperschaft öffentlichen Rechts

Ergänzende Informationen zu weiteren gesetzlichen Bestimmungen, die im Rahmen des Ausflugsverkehrs zu berücksichtigen sind:

Ein wesentlicher Punkt im Zusammenhang mit der vorübergehenden und gelegentlichen Erteilung von Skiunterricht stellen die gesetzlichen Bestimmungen **des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG)** dar. Ziel dieses Gesetzes ist es, gleiche Arbeits- und Lohnbedingungen für alle in Österreich tätigen Arbeitnehmer zu sichern. Außerdem soll ein fairer Wettbewerb zwischen inländischen und ausländischen Unternehmen hergestellt werden.

Daraus ergibt sich, dass für Arbeitnehmer, die vom Ausland nach Österreich entsandt werden, derselbe Grundlohn wie für österreichische Arbeitnehmer zu bezahlen ist. Das bedeutet, dass auch ausländische Skilehrer zumindest den gleich hohen Kollektivvertragslohn wie österreichische Skilehrer erhalten müssen. Mit dem LSDB-G wurde auch eine entsprechende Lohnkontrolle eingeführt, die nach denselben Standards und Vorgaben erfolgt wie für inländische Skilehrer. Sie erfolgt in der Regel vor Ort durch die Organe der Abgabenbehörden (Finanzpolizei). Wird ein Verstoß festgestellt, erfolgt eine Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde, die eine Strafe mit Bescheid aussprechen kann. Soweit Arbeitnehmer der österreichischen Sozialversicherungspflicht unterliegen, erfolgen Kontrollen durch Träger der Krankenversicherung. Auch hier kommt es bei Verletzung zu einer Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

► Zu einzelnen Bestimmungen:

Vereitelungshandlungen im Zusammenhang mit der Lohnkontrolle

Wer die erforderlichen Unterlagen zur Lohnkontrolle nicht übermittelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe von 500 Euro bis 5 000 Euro, im Wiederholungsfall von 1 000 Euro bis 10 000 Euro zu bestrafen.

Wer den Zutritt zu den Betriebsstätten, Betriebsräumen und auswärtigen Arbeitsstätten oder Arbeitsstellen sowie den Aufenthaltsräumen der Arbeitnehmer und das damit verbundene Befahren von Wegen oder die Erteilung von Auskünften verweigert oder die Kontrolle sonst erschwert oder behindert, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im Wiederholungsfall von 2 000 Euro bis 20 000 Euro zu bestrafen.

Wer die Einsichtnahme in die Unterlagen verweigert, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist für jeden Arbeitnehmer von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im Wiederholungsfall von 2 000 Euro bis 20 000 Euro zu bestrafen.

Nichtbereithalten der Lohnunterlagen

Wer als Arbeitgeber die Lohnunterlagen nicht bereithält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit einer Geldstrafe von 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im Wiederholungsfall von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, sind mehr als drei Arbeitnehmer betroffen, für jeden Arbeitnehmer mit einer Geldstrafe von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, im Wiederholungsfall von 4 000 Euro bis 50 000 Euro zu bestrafen.

Unterentlohnung

Wer als Arbeitgeber einen Arbeitnehmer beschäftigt oder beschäftigt hat, ohne ihm zumindest das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien zu leisten, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe zu bestrafen. Bei Unterentlohnungen, die durchgehend mehrere Lohnzahlungszeiträume umfassen, liegt eine einzige Verwaltungsübertretung vor. Entgeltzahlungen, die das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührende Entgelt übersteigen, sind auf allfällige Unterentlohnungen im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum anzurechnen.

Sind von der Unterentlohnung höchstens drei Arbeitnehmer betroffen, beträgt die Geldstrafe für jeden Arbeitnehmer 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im Wiederholungsfall 2 000 Euro bis 20 000 Euro, sind mehr als drei Arbeitnehmer betroffen, für jeden Arbeitnehmer 2 000 Euro bis 20 000 Euro, im Wiederholungsfall 4 000 Euro bis 50 000 Euro.

Abgesehen von den Verwaltungsstrafen können Mitbewerber wiederum Klagen nach dem UWG einbringen, wenn ausländische Unternehmen das österreichische Lohnniveau unterschreiten.

Hinweis:

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr. Der Tiroler Skilehrerverband ist von Haftung ausgeschlossen.